

BEGRÜNDUNG

zur

**2. Flächennutzungsplan-Änderung
(Bereich "Photovoltaik Hasengrund")**

**Gemeinde Breitbrunn
Landkreis Haßberge**

Entwurf vom 25.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Alternativstandorte	3
1.3	Verfahrensschritte	4
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	4
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	5
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	5

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Ortsteil Lußberg der Gemeinde Breitbrunn soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, im Bereich nördlich der Ortschaft Kottendorf.

Als Vorhabenträger tritt die *GUT – Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH* auf.

Die Gemeinde Breitbrunn steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 31.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Photovoltaik Hasengrund" gefasst.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* ausgewiesen ist, für die Planung aber *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik* erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung wurde am 27.06.2023 gefasst.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Alternativstandorte

Grundsätzlich soll durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen sie vorrangig an vorbelasteten Standorten, z. B. entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrs- oder Versorgungsstrassen (Freileitungen) errichtet werden. Dies ist beim vorliegenden Standort kaum gegeben; die einzige größere Straße, die Staatsstraße St 2281, verläuft östlich des Gebietes in einer Entfernung von über 100 m. Die Regierung von Unterfranken stellt in ihrer Stellungnahme selbst fest,

„... dass sich ein vorbelasteter Alternativstandort für den Solarpark im Gemeindegebiet Breitbrunn kaum anbietet. Weite Teile der Gemeindefläche sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder Vorranggebiet für Bodenschätze gewidmet. Die 110 kV-Freileitung Eltmann-Ebern, die als Vorbelastung eingestuft werden kann, verläuft fast ausschließlich durch das LSG. Größere Areale direkt westlich der Ortschaft Breitbrunn sind durch das LfU als „bedeutsame Kulturlandschaft“ (Nr. 8-D „Breitstreifenflur Dörfliß, Breitbrunn und Neubrunn“) eingestuft worden.“¹

Lediglich im Bereich der „Schönleite“ nordöstlich von Edelbrunn, angrenzend an die Deponie, bestünden noch Flächen mit geringem Raumwiderstand, welche durch die nahe Freileitung optisch vorbelastet sind.

Dazu ist allerdings auszuführen, dass der Bereich Schönleite unmittelbar am Rennweg liegt, einem Höhenweg, der weite Ausblicke in alle Himmelsrichtungen erlaubt. Hier würde eine FF-PV-Anlage das Landschaftsbild und die Erholungswirksamkeit deutlich beeinträchtigen. Der Bereich „Hasengrund“ hingegen liegt erstens weiter vom Rennweg entfernt und zweitens fällt dessen Gelände nach Osten hin ab, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Rennweg aus gesehen deutlich geringer ist.

¹ Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 21.07.2023

1.3 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

27.06.2023	Aufstellungsbeschluss zur Änderung
27.06.2023	Beschluss des Vorentwurfs
30.06.2023	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
04.07. – 04.08.2023	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
25.06.2024	Beratung der Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
05.07.2024	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
09.07. – 19.08.2024	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
September 2024	Beratung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Oktober 2024	Einleitung des Genehmigungsverfahrens

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige *Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung *Photovoltaik* bzw. in *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft* geändert. Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft gehen zwar einerseits Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verloren, andererseits ergeben sich durch die künftige Anlage der Freiflächen als extensiv genutztes Grünland Verbesserungen in ökologischer Hinsicht.

Die Ausgleichsfläche wird intern erbracht, überwiegend in Form der Randeingrünung.

Von einer Blendwirkung potentiell betroffene Gebäude in der Siedlung Hasenmühle liegen über 200 m von der Anlage entfernt, die potentiell betroffenen Gebäude in der Siedlung Kottendorf liegen über 300 m entfernt. Gemäß *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)* ist generell schon ab einer Entfernung von 100 m nicht mehr mit störenden Blendwirkungen zu rechnen. Da sich die in der Regel nach Süden ausgerichteten Module mehr oder weniger nördlich der beiden Siedlungsbereiche befinden und sie nach dem Reflexionsgesetz (Einfallwinkel = Ausfallwinkel) im Tages- und Jahresgang des Sonnenstandes nicht flach nach Süden reflektieren, ergibt sich erst recht keine die Gebäude erreichende Reflexion. Darüber hinaus liegen Gehölz- und Waldbereiche die Blickachsen unterbrechend zwischen PV-Anlage und Siedlungsbereichen. Die Blickachsen werden zudem topographisch durch Erhebungen und Senken unterbrochen. Blendwirkungen sind auf die Siedlungsbereiche also nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt komplett in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets in den Gemarkungen Kirchlauter (Gemeinde Kirchlauter) und Lußberg (Gemeinde Breitbrunn) für die Wasserversorgung des Zweckverbands der Veitenstein-Gruppe vom 11.06.1996. Für die künftige Bebauung ist eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Diese wurde beantragt; eine Zustimmung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen bei Einhaltung von entsprechenden Nebenbestimmungen wurde in Aussicht gestellt. Diese sind im Zuge der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu beachten.

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigelegt.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

1. Landratsamt Haßberge
2. Regierung von Unterfranken
3. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
4. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
5. Staatliches Bauamt Schweinfurt
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
7. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
8. Bayerischer Bauernverband Hofheim
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
11. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
12. PLEdoc GmbH, Essen
13. Bayernwerk Netz GmbH, Schweinfurt
14. Kreisbrandrat Ralf Dressel
15. Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe
16. Freiwillige Feuerwehr Breitbrunn

Nachbargemeinden

17. Stadt Baunach
18. Markt Rentweinsdorf
19. Gemeinde Ebelsbach
20. Gemeinde Kirchlauter

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach Behandlung der in dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erfolgt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung

der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Behandlung der in dieser zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Bamberg, den 27.06.2023, geändert am 25.06.2024

Ku-23.017.7

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0



i. A. Kutzner